



Mitteilung

nach § 21 Steiermärkisches Baugesetz (meldepflichtige Bauvorhaben) REGENWASSERZISTERNE

Gemäß § 21 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idGF. wird von dem/von der unterfertigten Bauwerber:in das nachfolgende meldepflichtige Vorhaben gemäß § 21 Abs. 1 Z. 2 lit. d (BauG): „Anlagen zur Sammlung von Meteorwasser (Zisternen);“ gemeldet.

HINWEIS: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und danach ausdrucken.

1. Angaben zu den Bauwerbern/innen

Familiename/Firma *

Titel

Vorname *

Adresse *

Haus-Nr. *

Ort *

PLZ *

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

2. Ort des Bauvorhabens

Straße *

Nr. *

KG *

Gst. Nr.

EZ

3. Art des Bauvorhabens

Errichtung einer Regenwasserzisterne im Ausmaß von m³

4. Beschreibung des Bauvorhabens (Material, Farbe, Größe usw.)

--

5. Lageplan, technische Angaben (Skizzen, etc.) sind als Anhang beizulegen

6. Erforderliche Unterlagen

Relevante Unterlagen für die Förderung des Landes Steiermark (keine Gemeindeförderung!):

- ☐ Lageplan (aus dem WEB-GIS Steiermark) mit Darstellung der Lage der Zisterne am Grundstück
- ☐ Datenblatt der Zisterne bzw. skizzenhafte Darstellung samt technischer Beschreibung und Angabe des Volumens der Anlage
- ☐ Fotodokumentation der errichteten Anlage, Angabe des Errichtungsdatums
- ☐ Firmenrechnungen zu Behälter, Material und Einbau samt Zahlungsbelegen.
Kosten für den Umbau von bestehenden Anlagen, Verteilungseinrichtungen (Pumpen, Leitungen) sowie Eigenleistungen können nicht berücksichtigt werden.
- ☐ Angabe der persönlichen Daten
Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Straße, Postleitzahl, Ort, Telefon (für Rückfragen), E-Mail; Bankverbindung des Förderwerbers: österr. IBAN (AT..), Kontowortlaut (Inhaber);

Sofern nicht sämtliche erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen, kann nicht von einer ordnungsgemäßen Errichtung der Anlage ausgegangen werden. Die Anlage ist in diesem Fall nicht förderfähig.

Da die Förderentscheidung und die Auszahlung durch das Land Steiermark erfolgen, besteht kein Anspruch auf eine positive Förderabwicklung oder Auszahlung.

Die Daten bzw. Unterlagen sind gesammelt zu übermitteln.

7. Datum und Unterschrift der Bauherren/innen

Ich nehme die oben genannten Hinweise zur Kenntnis und melde gegenständliches Bauvorhaben bei der Gemeinde

Datum

--

Datum

--

Unterschrift

--

Unterschrift

--